

Lesefassung

Die Satzung ist seit dem 24.01.2006 gültig.

G e s c h ä f t s o r d n u n g

der

Stadtvertretung Richtenberg

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 10/2004, gibt sich die Stadtvertretung der Stadt Richtenberg folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch Befragung außerhalb der Sitzung oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Sachverhalte für die Tagesordnung berät der Bürgermeister rechtzeitig mit seinen Stellvertretern.
- (2) Vorsitzender der Stadtvertretung ist der Bürgermeister, der die Sitzung einberuft, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal in 2 Monaten.
- (3) Die unverzügliche Einberufung erfolgt nach § 29 (2) der Kommunalverfassung, Antrag von mindestens 3 Stadtvertretern oder Antrag einer Fraktion.
- (4) Die Einberufung hat durch Übersendung einer schriftlichen Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung an alle Stadtvertreter sowie an den Amtsvorsteher und den Leitenden Verwaltungsbeamten zu erfolgen.
- (5) Die Einladung muss mindestens 7 Werktage vor dem Sitzungstermin den Stadtvertretern zugehen.
- (6) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden. Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

§ 2

Teilnahme

- (1) Die Stadtvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtvertretung teilzunehmen.
- (2) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat dies dem Vorsitzenden der Stadtvertretung vor der Sitzung, unter Angabe des

Grundes, mitzuteilen. Falls ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung beabsichtigt ist, besteht gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtvertretung eine Unterrichtungspflicht.

- (3) Jedes Mitglied der Stadtvertretung ist verpflichtet, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (4) Verwaltungsangehörige nehmen auf Antrag des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Dem Leitenden Verwaltungsbeamten und den Bediensteten der Amtsverwaltung obliegt auf Verlangen des Bürgermeisters die Pflicht zur Stellungnahme vor der Stadtvertretung.
- (5) In Ausschüssen tätige sachkundige Bürger können zur nicht öffentlichen Beratung der Stadtvertretung in Angelegenheiten, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben, hinzugezogen werden.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt unter Beachtung von § 1 (2) dieser Geschäftsordnung die Tagesordnung und die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände fest.
- (2) Er bestimmt unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte nicht öffentlich behandelt werden.
- (3) Die in öffentlicher und nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind in der Tagesordnung getrennt aufzuführen.
- (4) In Zweifelsfällen oder auf Antrag entscheidet die Stadtvertretung, ob einzelne Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu beraten sind.
- (5) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden der Stadtvertretung spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Stadtvertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
- (6) Der Vorsitzende der Stadtvertretung hat Vorschläge zur Tagesordnung aufzunehmen, die ihm von mindestens 3 Stadtvertretern oder einer Fraktion 10 Tage vor der Sitzung schriftlich und mit Begründung zugehen.

- (7) Die Stadtvertretung ist berechtigt, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, verwandte Punkte zu verbinden oder Punkte von der Tagesordnung abzusetzen. Wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind, kann auf Vorschlag des Bürgermeisters oder auf Antrag eines Stadtvertreters die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss der Stadtvertretung erweitert werden.

§ 4

Vorlagen, Anträge, Anfragen, Anhörung

- (1) Anträge von Fraktionen oder Stadtvertretern, die sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, sind schriftlich spätestens 5 volle Werktage vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Stadtvertretung einzureichen.
- (2) Anträge sind vom Antragsteller unterschrieben vorzulegen.
- (3) Sie sollten einen Beschlussvorschlag und eine ausreichende Begründung aufweisen.
- (4) Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge gelten als für die nächste Sitzung der Stadtvertretung gestellt.
- (5) Zu Anträgen der Tagesordnung sind alle Stadtvertreter und jede Fraktion berechtigt. Gleiches gilt für Ausschüsse, sofern sie den Tagesordnungspunkt vorherberaten haben. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten.
- (6) Ist ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses einmal abgelehnt worden, darf ein gleicher oder inhaltlich entsprechender Antrag vor Ablauf eines Jahres nur behandelt werden, wenn er von der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtvertretung unterstützt wird.
- (7) Jeder Stadtvertreter hat das Recht durch Anfragen Auskünfte zu Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises zu erlangen. Anfragen sind an den Vorsitzenden der Stadtvertretung zu richten und haben sich auf örtliche Angelegenheiten zu beschränken. Anfragen, deren Gegenstand den Zuständigkeitsbereich eines Ausschusses betreffen, sind über den Vorsitzenden der Stadtvertretung zunächst dort einzubringen.
- (8) Anfragen, die gemäß § 3 (4) der Hauptsatzung rechtzeitig vor einer Sitzung gestellt werden, sind nach Möglichkeit in dieser, spätestens aber in der nächsten

Sitzung vom Bürgermeister mündlich oder schriftlich zu beantworten. Die Antwort des Bürgermeisters ist dem Anfragenden und dem Fraktionsvorsitzenden binnen 5 Tagen, falls diese es wünschen, schriftlich zuzuleiten.

- (9) Anfragen werden am Schluss der Tagesordnung behandelt. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet in der Regel nicht statt. Vom Anfragenden können 2 Zusatzfragen gestellt werden. Die Zusatzfragen müssen sich auf den Gegenstand der Frage beziehen.
- (10) Die Stadtvertretung kann die Anhörung von Einwohnern beschließen, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind.
- (11) 3 Stadtvertreter können beantragen, Angestellte oder Beamte des Amtes Franzburg-Richtenberg hinzuzuziehen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Sie bestimmt sich nach § 30 der Kommunalverfassung.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Den Vorsitz der Stadtvertretung führt der Bürgermeister.
- (2) Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Falle seiner Verhinderung oder im Falle einer Beauftragung nimmt ein Stellvertreter den Vorsitz ein.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtvertretung leitet die Sitzung unparteiisch und sachlich. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnen der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - b) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - c) Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - d) Bericht des Bürgermeisters
 - e) Einwohnerfragestunde
 - f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
 - g) Beschließen der Sitzung

- (5) Die Sitzungen sollten spätestens um 22.30 Uhr beendet werden.

§ 7

Einwohnerfragestunde

- (1) (1 Jeder Einwohner kann gemäß § 2 (3) der Hauptsatzung nach Angabe seines Namens und der Anschrift zu einem Thema Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Zulässig sind nur Fragen, die den örtlichen Wirkungskreis betreffen und keine Beurteilung oder Bewertung enthalten.
- (2) In der Fragestunde mündlich gestellte Fragen sind innerhalb einer angemessenen Frist, gegebenenfalls schriftlich zu beantworten. Die Frist der Beantwortung soll in der Regel 4 Wochen nicht überschreiten.
- (3) Schriftlich gestellte Fragen sind dem Vorsitzenden der Stadtvertretung spätestens 3 Werktage vor der Fragestunde mitzuteilen und in der Fragestunde mündlich zu beantworten. Schriftlich gestellte Fragen werden nur dann mündlich beantwortet, wenn der Fragesteller anwesend ist.

§ 8

Worterteilung

- (1) Stadtvertreter dürfen während der Sitzung nur das Wort ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden der Stadtvertretung erteilt worden ist. Wer sprechen will, zeigt es durch Armheben an, zur Geschäftsordnung durch Anheben beider Arme.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt worden ist, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtvertretung kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er sich an der Beratung beteiligen, hat er für die Dauer seiner Rede die Verhandlungsleitung seinem Stellvertreter zu übertragen.
- (4) Die Redezeit kann durch Beschluss der Stadtvertretung beschränkt werden. Der Vorsitzende der Stadtvertretung kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit

überschreitet, das Wort entziehen, wenn er bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

- (5) Der Vorsitzende der Stadtvertretung kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtvertreter den Vorsitzenden der Stadtvertretung hinweisen.
- (6) Redner haben vom Platz aus zu sprechen. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung oder von einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zur Begründung ihres Vorschlages zu geben. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (7) Sind alle Wortmeldungen erledigt, haben nur der Antragsteller und der Vorsitzende der Stadtvertretung das Recht zu einem Schlusswort.
- (8) Zuhörer dürfen außerhalb der Fragestunde das Wort nicht ergreifen.

§ 9

Abstimmung/ Beschlussfassung

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorsitzende der Stadtvertretung stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthaltenund gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Vorsitzende der Stadtvertretung.

- (3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 10 Wahlen

- (1) Auf Antrag eines Stadtvertreters wird bei Wahlen geheim abgestimmt.
- (2) Mindestens 2 Stadtvertreter können eine Fraktion bilden. Die Fraktionsbildung ist dem Vorsitzenden der Stadtvertretung schriftlich mitzuteilen. Es gelten die Vorschriften nach § 23 der Kommunalverfassung.
- (3) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch 1,2,3,4,5 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.
- (4) Für geheime Wahlen sind gleiche Stimmzettel und gleiches Schreibzeug zu verwenden.
- (5) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Stadtvertreter widerspricht.

§ 11 Mitwirkungsverbot

- (1) Das Mitwirkungsverbot richtet sich nach § 24 der Kommunalverfassung. Es gilt nicht für Wahlen.

§ 12 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende der Stadtvertretung übt die Ordnung in den Sitzungen und das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die sich ungebührlich benehmen oder sonst die Würde der Versammlung verletzen, zur Ordnung rufen und notfalls aus dem Sitzungssaal entfernen lassen. Der Entfernung aus dem Sitzungssaal soll eine Ermahnung vorausgehen.
- (2) Stadtvertreter, die sich ungebührlich benehmen oder sich beleidigend äußern, kann der Vorsitzende der Stadtvertretung zur Ordnung rufen.

- (3) Der Vorsitzende der Stadtvertretung ist berechtigt:
- a) einem Stadtvertreter, der während seiner Rede mindestens zum dritten Male „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, das Wort zu entziehen, wenn er den Stadtvertreter bei einem vorhergehenden Sach- oder Ordnungsruf auf diese Folgen hingewiesen hat. Dem betreffenden Stadtvertreter ist zu demselben Tagesordnungspunkt in derselben Sitzung das Wort wieder zu erteilen.
 - b) einen Stadtvertreter sofort von der Sitzung auszuschließen, wenn er die Ordnung gröblichst verletzt oder Anordnungen nicht befolgt. Ein ausgeschlossenes Mitglied der Stadtvertretung hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Leistet er der Aufforderung des Vorsitzenden der Stadtvertretung Widerstand, kann dieser die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen oder die Sitzung aufheben.
- (4) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann der Stadtvertreter beim Vorsitzenden der Stadtvertretung schriftlich binnen einer Woche Einspruch einlegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme entscheidet die Stadtvertretung in ihrer nächsten Sitzung unter Ausschluss der Stimme des Betroffenen. Der Betroffene ist zunächst anzuhören. Als Ordnungsmaßnahme kann auch die Sitzungsentschädigung für die betreffende Sitzung auf Beschluss der Stadtvertretung entzogen werden. Die Entscheidung der Stadtvertretung ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 13 Niederschrift

- (1) Die Stadtvertretung bestellt einen Bediensteten der Verwaltung zum ständigen Schriftführer.
- (2) In möglichst jeder Sitzung der Stadtvertretung wird ein Tonband aufgenommen, das nach Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift zu löschen ist. Über jede Sitzung der Stadtvertretung und bei Einwohnerversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift wird als Ergebnisniederschrift gefertigt. Sie soll enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtvertretung, Entschuldigungen, Zeitpunkt verspätet Kommender, verfrüht Gehender

- c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen
 - a. Sachverständigen und Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen der Mitglieder der Stadtvertretung
 - g) Die Tagesordnung, getrennt nach öffentlichem und nicht
 - a. öffentlichem Teil
 - h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - i) Den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - j) Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - l) Vom Mitwirkungsverbot betroffene Mitglieder der Stadtvertretung
 - m) Nichtteilnahme an der Beschlussfassung
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und fristgerecht vor der nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtvertretung vorzulegen.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Stadtvertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.
- (6) Die Einsichtnahme in die bestätigten Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung ist den Einwohnern zu gestatten.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Hierzu gehören Anträge auf:
- 1. Schluss der Aussprache
 - 2. Schluss der Wortmeldungen
 - 3. Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
 - 4. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - 5. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - 6. Rücknahme von Anträgen
 - 7. Absetzen der Tagesordnung
 - 8. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und zur Beschlussfassung gestellt werden. Anträge auf Schluss der Aussprache oder auf Schluss der Wortmeldungen sind nur zulässig, wenn sich mindestens ein Sprecher jeder Fraktion zur Sache geäußert oder auf eine Äußerung verzichtet hat. Solche Anträge dürfen nur von

Mitgliedern der Stadtvertretung gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung ist jeder Fraktion Gelegenheit zu geben, durch einen Sprecher für oder gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister ist auf Verlangen vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungspunkt nochmals zu hören. Bei Annahme eines Antrages auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Verhandlung zu diesem Punkt nicht wiederholt werden.

Bei Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache kommen weitere Redner nicht mehr zu Wort, auch nicht die bereits auf der Liste stehenden Redner. Über einen Antrag auf Schluss der Wortmeldungen wird nach Vorlesen der Rednerliste abgestimmt. Wird der Antrag angenommen, werden keine Redner mehr vorgemerkt. Die bereits auf der Liste stehenden Redner dürfen jedoch noch sprechen.

- (3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht jedoch auf die Sache selbst beziehen.

§ 15

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die Angelegenheiten der Stadtvertretung sollten erst beraten und beschlossen werden, wenn eine Stellungnahme der zuständigen Ausschüsse vorliegt. Der Bürgermeister und die Stadtvertretung erteilen dazu die entsprechenden Aufträge.
- (2) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse.
- (3) Nicht dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadtvertretern ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
- (4) Die Protokolle der Fachausschüsse werden den Mitgliedern der Stadtvertretung zugeleitet.
- (5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, sollte ggf. gemeinsam beraten werden (nach Einberufung durch den Bürgermeister).

- (6) Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Vorsitzende der Stadtvertretung.

§ 16

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende der Stadtvertretung. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 17

Aushändigung der Geschäftsordnung

Jedem Stadtvertreter und Ausschussmitglied ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Falle einer Änderung der Geschäftsordnung während der Wahlperiode ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 18

Sprachform

Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. Juli 1994 außer Kraft.

Richtenberg, den 24.10.2005

Gez. Wegner
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck